

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	382 / 9048417 / 0001
Aktenzeichen Bericht	52.02.05.02-AR-Autoverwertung-16-jk
Firma	AR Autoverwertung GmbH
Standort	Am Fuhrweg 2, 53783 Eitorf
Anlage	Demontagebetrieb, Handel mit Autoersatzteilen
Datum und Dauer der Umweltinspektion	30.09.2016 13 Stunden (inklusive Vor- und Nachbereitung)
Weitere beteiligte Behörden	Rhein-Sieg-Kreis, Zollamt Köln (Außenstelle Bonn)

A) Inspektionsumfang

Angemeldete Überwachung mit dem Schwerpunkt der Überprüfung der internationalen Abfallströme.

B) Grundlage der Überwachung

§ 11 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I, S. 1462) in derzeit gültiger Fassung.

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	<p>Die zuständige polnische Behörde informierte mich am 05.08.2016 darüber, dass am 30.06.2016 im Rahmen einer Kontrolle ein LKW mit Autoteilen der Firma AR Autoverwertung GmbH geöffnet und der Inhalt untersucht wurde.</p> <p>Gemäß den mir vorliegenden Unterlagen handelte es sich bei der Ladung um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 36 Benzinmotoren - 15 Dieselmotoren - 9905 weitere diverse Ersatzteile <p>Die Autoteile sollten nach Weißrussland ausgeführt werden.</p> <p>Die Weitere Überprüfung ergab, dass es sich bei den Autoteilen nicht um Produkte, sondern um Abfälle handelt. Einige Autoteile wiesen Schäden auf. Die Bauteile lagen als lose Schüttung im</p>

	<p>LKW vor, wodurch Bauteile die noch keine Schäden hatten, ebenfalls hätten beschädigt werden können. Des Weiteren stellte die polnische Behörde fest, dass Restanhaftungen von Betriebsmitteln an den Autoteilen vorlagen.</p> <p>Gem. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) handelt es sich bei den oben genannten Abfällen um gefährlichen Abfall mit den Abfallschlüsselnummern 160121* (gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen) sowie nicht gefährlichen Abfall mit den Abfallschlüsselnummern 160117 (Eisenmetalle) und 160118 (Nichteisenmetalle).</p> <p>Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/ 2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) handelt es sich um sogenannte „nicht gelistete“ Abfälle. Gem. Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d) dürfen diese Abfälle nicht nach Weißrussland exportiert werden. Für die Verbringung innerhalb der EU sind diese Abfälle notifizierungspflichtig.</p> <p>Der Transport wurde am 20.09.2016 zur Firma AR Autoverwertung zurückgeführt.</p> <p>Am 30.09.2016 wurde bei der Firma zusammen mit dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Zollamt Köln eine Kontrolle durchgeführt sowie die beanstandete Ladung begutachtet.</p> <p>Dass es sich bei den o.g. Autoteilen um Abfall handelte, bestätigte auch die Kontrolle vor Ort.</p>
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	<p>Gem. Art. 2 Absatz 35 Buchstabe f) VVA liegt der Verdacht einer illegalen Abfallverbringung vor. Der Fall wird zur weiteren Prüfung an die Staatsanwaltschaft abgegeben.</p>
-----------------------	---

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.